



Statuten

Turnverein Lommis

Allgemeines

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz.....	3
II. Zweck des Vereins.....	3
III. Vereinsstruktur.....	4
IV. Mitgliedschaft und Ernennungen.....	4
V. Organe.....	5
VI. Verwaltung.....	8
VII. Finanzen.....	9
VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen.....	10

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Turnverein Lommis	TVL
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Lommis ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Rechtssitz befindet sich in der politischen Gemeinde Lommis (TG).

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der TVL:

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder
- ist parteipolitisch, konfessionell und geschlechtlich neutral

Art. 4 Zugehörigkeit

Der TVL und seine Riegen sind Mitglied:

- des Thurgauer Turnverbandes (TGTV)
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern.

Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

Art. 5 Ethik Charta

Der TVL richtet sich nach den Prinzipien der Ethik Charta (Anhang I) und bindet sich an dessen Inhalt.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Bestand, Riegen

Dem TVL gehört als unselbständige, direkt dem VS unterstellte Riege, die Jugendriege an.

Art. 7 Riegegründung

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der TVL und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle diese Vereinsmitglieder und Riegen sind gemäss den Weisungen des STV dem TGTV bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins- / Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des TVL zu wahren.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Art. 10 Eintritt / Mindestalter

Als Mitglied im TVL kann aufgenommen werden wer mindestens 16 Jahre alt ist.

Art. 11 Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt jeweils an der GV.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des TVL oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen, oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch den VS sanktioniert, oder durch einen GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind vor der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv und turnerisch am Vereinsleben beteiligen.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den TVL ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 15 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Turnbetrieb teilnehmen. Sie helfen jedoch im TVL mit.

Art. 16 Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den TVL finanziell unterstützen will. Gönner haben keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem TVL.

V. Organe

Art. 17 Organe

Die Organe des TVL sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- Revisoren

a) *Generalversammlung*

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Die GV ist oberstes Organ. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 19 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des technischen Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des TVL
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Finanzkompetenz des VS
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen und Vereinsauflösung

Art. 20 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich beim VS einzureichen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die schriftliche Einladung zur GV erfolgt durch den VS mit Bekanntgabe der Traktanden. Dies hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Somit ist die einberufene GV beschlussfähig.

Art. 22 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden erfolgen.

Art. 23 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Passivmitglieder und Gönner haben ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der VS setzt sich aus mind. 3 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- übrige 2 bis 4 Mitglieder

Art. 26 Konstitution

Die Vorstandsmitglieder konstituieren sich selber (Ausnahme Präsident).

Art. 27 Beschlussfähigkeit

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 28 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind:

- allgemeine Leitung des TVL gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 29 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

c) *Spezialkommissionen*

Art. 30 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

d) *Revisoren*

Art. 31 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 3 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 32 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Revisors beträgt zwei Vereinsjahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 33 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des TVL, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an der GV.

Art. 34 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Art. 35 Angehörigkeit

Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

VI. Verwaltung

Art. 36 Protokoll

Über alle Vereins-, Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 37 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 38 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 39 Archiv

Der TVL unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

VII. Finanzen

Art. 40 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 41 Einnahmen

Die Einnahmen des TVL bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 42 Ausgaben

Die Ausgaben des TVL bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- weitere durch die GV beschlossenen Ausgaben
- durch den VS beschlossene, nicht budgetierte Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenz
- Beiträge für Geräte- und Materialanschaffungen
- Beiträge für die Teilnahme an Turnieren, Meisterschaften und Turnfesten

Art. 43 Vermögensanlagen

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der allfällige Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 44 Beitragsfrei

Keine Mitgliederbeiträge zahlen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS
- Personen, die während des Jahres zum TVL dazu stossen

Art. 45 Haftbarkeit

Der TVL haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 46 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 47 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 48 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

Art. 49 Auflösung / Fusion

Die Auflösung des TVL oder eine Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung einer Riege kann mittels einfachem Mehr an der GV beschlossen werden.

Art. 50 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen während 5 Jahren bei der Gemeinde Lommis aufzubewahren. Wird während dieser Zeit ein Verein mit der ähnlichen Zielsetzung wie der aufgelöste gegründet, so soll das durch die Gemeinde aufbewahrte Geld in diesen eingebracht werden. Wird hingegen kein neuer Verein gegründet, dann soll das vorhandene Vermögen in einen bestehenden Verein in der Gemeinde Lommis mit der ähnlichen Zielsetzung wie der aufgelöste fliessen.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des TVL aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den TVL. Wird innerhalb eines Jahres keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in das Eigentum des TVL über.

Art. 52 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der GV vom 4. März 2017 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Februar 2012.

Lommis, den 4. März 2017

Für den Turnverein Lommis

Präsident

Aktuar

Christoph Jenni

Alex Bühler

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TGTV anlässlich seiner Sitzung vom _____ genehmigt.

Präsident/in

Leiter/in Administration

Anhang I:

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta

1.

Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2.

Turnen und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen des Vereins sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3.

Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Vereinsmitglieder werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4.

Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Vereinsmitglieder.

5.

Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6.

Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7.

Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.